

# Bekanntmachung der Gemeinde Hofstetten

Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs.1 BauGB und Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Der Gemeinderat Hofstetten hat in seiner Sitzung am 08.05.2019 beschlossen den rechtsverbindlichen Bebauungsplan

## Gewerbegebiet-Hofstetten "Süd II"

im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB zu ändern (4. Änderung). Die Gemeinde Hofstetten begründet die 4. Änderung dahingehend:

Baugrenzen zu ändern, um eine großzügigere Bebauung/Nutzung des Grundstücks Fl. Nr. 291 Gem. Hofstetten zu ermöglichen, bzw. die Mindestgrundstücksgröße zu verkleinern um eine Teilung des Grundstücks zu ermöglichen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit nach § 2 Abs. 1 BauGB amtlich bekannt gemacht.

Ein Planentwurf ist vom Architektur- und Ingenieurbüro Schenk & Lang in Lengsfeld erstellt worden.

Der vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 25.06.2019 aufgestellte, gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplans mit der Begründung beide in der Fassung vom 25.06.2019 liegen in der Zeit vom

23.07.2019 mit 28.08.2019

in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Pürgen in 86932 Pürgen, Weilheimer Straße 2, 1 Stock, Zimmer Nr. 11, während der allgemeinen Dienststunden für jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Schutzgut	Art der vorhandenen Informationen
Umwelt, Fauna-Flora-Habitat- und Vogelschutzgebiete	Im Bereich der Bebauungsplanänderung werden keine Vorhaben errichtet die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung begründen. FFH- u. Vogelschutzgebiete sind nicht betroffen. Anhaltspunkte die für eine Beeinträchtigung von Erhaltungszielen und dem Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind, sind nicht bekannt. Aus diesem Grund wird von einer Umweltprüfung abgesehen.
Mensch	Es ist nicht zu erwarten, dass sich die Umsetzung der Änderung nachteilig auf die persönlichen Lebensumstände, der im Gebiet wohnenden und arbeitenden Menschen auswirken wird. Ein Sozialplan ist demnach nicht erforderlich

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Die Bekanntmachung und die oben aufgeführten auszulegenden Unterlagen sind eingestellt im Internetauftritt der Gemeinde Hofstetten unter <http://www.hofstetten-hagenheim.de/> bei Bekanntmachungen über die Auslegung eines Bebauungsplanes.

Ortsüblich bekanntgemacht durch

Anschlag an die Amtstafeln

am 12.07.2019

abgenommen am .....

Pürgen, den .....

i.A.

Vogt

Pürgen, den 10.07.2019

i. A.

*Vogt*  
Vogt



Bebauungsplan Gewerbegebiet Hofstetten "Süd II"

Rote Umrandung ist Geltungsbereich  
der 4. Änderung

